



Für die Gemeinde Doren

Sachbearbeiterin:

Tel.:

E-Mail:

Zahl:

Datum:

DI Nina Dobnik

+43 5512 26000-21

baurecht@regiobregenzerwald.at

do131.9-3/2024-2-16

25.04.2024

Antragstellerinnen: Charlotte & Hannah Raisch, Mühlwinglestraße 89, 72762 REUTLINGEN,
DEUTSCHLAND

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses

Standort: Gst-Nr 190/3, KG 91105 Doren

K U N D M A C H U N G

Die Antragstellerinnen haben mit Eingabe vom 02.04.2024, eingelangt bei der Behörde am 03.04.2024, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Baugesetz für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf der Liegenschaft, Gst-Nr 190/3, KG 91105 Doren, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der Planverfasser Charlotte Raisch und Jonathan Kielhorn, Wien, vom 02.04.2024 angesucht.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Freitag, den 17.05.2024

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:30 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Die antragstellende Partei wird ersucht, bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Baugrundstücksgrenze kenntlich zu machen. Zusätzlich sind die Geschoss- und Traufenhöhe sowie die Dachneigung in der Natur darzustellen (Baumaske).

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald (6863 Egg, Impulszentrum 1135) während der Zeiten des Parteienverkehrs (Mo-Fr 8:00–12:00, bzw. nach Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG wird die mündliche Verhandlung im Veröffentlichungsportal der Gemeinde Doren, www.Doren.at kundgemacht.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Baugesetz (BauG) haben neben dem Bauwerber bzw. dem Grundeigentümer oder Bauberechtigten die Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. k BauG Parteistellung. Nach dieser Bestimmung sind Nachbarn die Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu dem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehenen Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; als Nachbar gilt dabei nicht nur der Eigentümer eines vom Bauvorhaben betroffenen fremden Grundstückes, sondern auch derjenige, der an einem solchen fremden Grundstück ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes des Bundes hat.

Gemäß § 26 Abs. 1 lit. a bis e BauG hat der Nachbar das Recht, durch Einwendungen die Einhaltung von Vorschriften

- des § 4 Abs. 4 BauG betreffend Naturgefahren, soweit mit Auswirkungen auf sein Grundstück zu rechnen ist
- der §§ 5 bis 7 BauG betreffend die Einhaltung von Abstandsvorschriften, soweit diese seinem Schutz dienen,
- des § 8 Abs. 1 und 2 betreffend den Immissionsschutz, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- des § 8 Abs. 3 und 4 betreffend den Immissionsschutz eines rechtmäßig bestehenden Betriebes, soweit der benachbarte Betrieb in den Anwendungsbereich von anderen anlagenrechtlichen Vorschriften fällt, diese die Verschreibung nachträglicher Aufträge zu Lasten des Inhabers des Betriebes vorsehen und sein Grundstück nicht mehr als 100 Meter vom Baugrundstück entfernt ist
- und die Festlegungen des Bebauungsplanes über die Baugrenze, die Baulinie und die Höhe des Bauwerkes, soweit das Bauwerk nicht mehr 20 Meter von seinem Grundstück entfernt ist, geltend zu machen.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baurechtsverwaltung Bregenzerwald oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bürgermeister
im Auftrag

DI Nina Dobnik



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Doren
Kirchdorf 168
6933 Doren
E-mail: gemeindeamt@doren.at
überprüft werden.

Ergeht an:

Charlotte & Hannah Raisch, Mühlwinglestraße 89, 72762 REUTLINGEN, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein

Eckhard Dkfm. Raisch, Mühlwinglestraße 89, 72762 REUTLINGEN, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein

Dr. Wolfgang Raisch, Nöllenstraße 20a, 70195 STUTTGART, DEUTSCHLAND, Internationaler Rückschein

Thomas Baldauf, Sulz 73/2, 6933 Doren, Brief: RSb

Anna Maria Luise & Siegm. Böhler, Hemmessen 188, 6933 Doren, Brief: RSb

Anna Fink, Langschwend 57/1, 6933 Doren, Brief: RSb

Artur Wendelin Fink, Hüttersberg 69/2, 6933 Doren, Brief: RSb

Monika Forster, Landrath 20, 6934 Sulzberg, Brief: RSb

Artur Hehle, Hemmessen 164/1, 6933 Doren, Brief: RSb

Jakob Rudolf Lepuch, Moos 41/3, 6933 Doren, Brief: RSb

Andrea & Helmut Lürzer, Hemmessen 187/2, 6933 Doren, Brief: RSb

Martin Raich, Hemmessen 213, 6933 Doren, Brief: RSb

Margit Sinz, Oberschnoran 250, 6933 Doren, Brief: RSb

Anton Walser, Sulz 70/1, 6933 Doren, Brief: RSb

A1 - Telekom Austria, E-Mail: An kundmachung.west@A1.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIIa - Raumplanung und Baurecht, z.H. des geologischen Amtssachverständigen, E-Mail: An raumplanung@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIId - Wasserwirtschaft, E-Mail: An wasserwirtschaft@vorarlberg.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, E-Mail: An bregenz@die-wildbach.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Natur- und Landschaftsschutz, E-Mail: An bhbregenz@vorarlberg.at

Vorarlberger Energienetze GmbH, E-Mail: An kundmachungen@vorarlbergnetz.at, unter Anschluss der Plan- und Beschreibungsunterlagen als pdf-Datei

Nachrichtlich an:

Gemeinde Doren – mit dem Ersuchen,

- um Veröffentlichung der Kundmachung auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde (§ 42 Abs. 1 AVG)

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:
die mit dem Beschlagsvermerk versehene Kundmachung



Angeschlagen am: 26.04.2024

Abgenommen am: 17.05.2024